

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 10

Rubrik: Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinsam geht alles besser

Wer sich nicht allein mit seinen Investments herumschlagen will, kann einem Investmentclub beitreten. Dabei gilt es aber einiges zu beachten.

VON ALFRED ERNST

Mangelt es Ihnen an Zeit, an Informationen oder an beidem, um sich um Geldanlagen zu kümmern? Dann ist vielleicht der Beitritt zu einem Investmentclub ein Thema. Oder Sie gründen zusammen mit Gleichgesinnten gleich selber einen.

Weil sich Wertpapiergeschäfte erst ab einer gewissen Summe lohnen, die eine einzelne Person nicht aufbringen kann, sind Investmentclubs beliebt. Wenn die Mitglieder ihre Einsätze zusammenlegen, können sie ein breit gestreutes Portfolio bilden. Zudem treffen die Investmentclubs ihre Anlageentscheide gemeinsam, das heisst, die Mitglieder beraten sich erst untereinander, bevor sie investieren. Gedanken-austausch sowie Fachsimpelei unter Gleichgesinnten dürfte in den meisten Clubs gleich wichtig sein wie die eigentliche Geldanlage.

Allerdings sind Investmentclubs in ihrem Tun nicht völlig frei. Sie müssen die Vorschriften der eidgenössischen Steuerverwaltung beachten, um nicht mit dem Anlagefondsgesetz in Konflikt zu geraten. Ein Investmentclub darf nicht mehr als zwanzig Mitglieder aufweisen. Bei dieser Zahl könne angenommen werden, dass unter den Mitgliedern enge persönliche Beziehungen bestehen und jedes Mitglied etwas zum Erreichen des angestrebten Zwecks beiträgt, argumentiert der Fiskus. Anders liegt der Fall bei einem Anlagefonds, wo oft Tausende von Investoren voneinander unabhängig Geld einlegen und sich darauf beschränken, den Ertrag zu kassieren.

Obwohl der Begriff «Club» einen Verein erwarten liesse, bilden die meisten dieser Anlagevehikel ju-

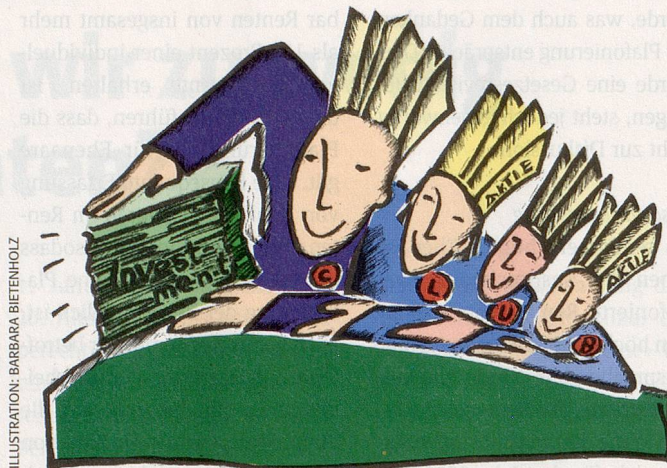


ILLUSTRATION: BARBARA BIETENHOLZ

ristisch gesehen einfache Gesellschaften. Das Gesetz beschreibt diese als «die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehr Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln». Dies hat den Vorteil, dass eine einfache Gesellschaft nicht Steuersubjekt ist und keine eigene Steuererklärung abgeben muss. Es obliegt den einzelnen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen, ihre Anteile an Kapital und Ertrag in der Steuererklärung zu deklarieren. Unter bestimmten Voraussetzungen könnte ein Club die Verrechnungssteuer kollektiv zurückfordern. Es ist aber einfacher, wenn er darauf verzichtet und auch diese Aufgabe anteilmässig den einzelnen Gesellschaftern überlässt (siehe Kasten).

Von Gesetzes wegen ist die einfache Gesellschaft an keine bestimmte Vertragsform gebunden. Sie könnte mündlich vereinbart werden. Allerdings gibt es bei einem Investmentclub gute Gründe, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu machen. Einerseits wird es keine Bank geben, die ohne Einsicht in Vertrag plus Gründungsprotokoll Konto samt Depot eröffnet. Andererseits ist es

den meisten Gesellschaftern vermutlich wohler, wenn sie ein Papier über ihr Engagement in einem solchen Konstrukt in den Händen haben.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Haftung. Im Gegensatz zum Verein (sofern in den Statuten so definiert) haften in der einfachen Gesellschaft die Gesellschafter und Gesellschafterinnen solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Daher ist es wichtig, sich auf eine vorsichtige Anlagepolitik zu verständigen, die beispielsweise nachschusspflichtige Geschäfte (Futures) ausschliesst oder einschränkt.

Da jeder Gesellschafter die Gesellschaft gegen aussen vertreten kann, ist es ratsam, zwei bis drei integre Mitglieder als Geschäftsführer zu definieren. Dann sollte im Vertrag festgelegt werden, dass



FINANZFACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete auch die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Küsnacht ZH.

nur die Geschäftsleitung den Club nach aussen vertreten darf. Das Amt des Revisors ist ebenfalls zu vergeben. Zudem regelt der Gesellschaftsvertrag den Modus der Ein- und Auszahlungen, den Ein- und Austritt von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, allfällige Spesenentschädigungen für die Organe und so weiter.

Natürlich gelten Gesetze, die das Verhältnis zwischen Bank und Kunden regeln, auch für Investmentclubs. Erwähnenswert sind etwa das Geldwäschereigesetz sowie die Vorschriften punkto US-Quellensteuern. Die Bank muss alle Mitglieder identifizieren und die Herkunft der Gelder dokumentieren. Am besten besprechen sich Initianten eines Clubs vorgängig mit der Bank ihrer Wahl, um sich über das genaue Vorgehen ins Bild zu setzen.

WEITERE INFORMATIONEN

Rechts- und Steuergrundlagen: Die einfache Gesellschaft ist im schweizerischen Obligationenrecht unter dem 23. Titel definiert (Paragraf 530 ff.). Über den Verein gibt das schweizerische Zivilgesetzbuch unter dem 2. Titel (Paragraf 60 ff.) Auskunft.

Merkblatt Investmentclubs: Das «Merkblatt über die steuerliche Behandlung von inländischen Investmentclubs» ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern und im Internet unter www.estv.admin.ch erhältlich.